

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 28

- **Gebrauchtwagenkauf/Gewährleistungsausschluss/arglistige Täuschung**  
LG Zweibrücken, Urteil vom 04.04.2022, AZ: 2 O 33/21

Bei Kaufverträgen zwischen Privaten kann die Gewährleistung ausgeschlossen werden. Tritt dann ein Mangel auf, hilft dem Käufer nur noch der Nachweis, dass der Verkäufer den Mangel verschwiegen hat, also arglistig handelte. Gelingt ihm das nicht, muss er mit dem gekauften Fahrzeug leben, selbst wenn es sich um einen kapitalen Motorschaden handelt. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Verbringungskosten sind vollumfänglich zu erstatten**  
AG Backnang, Urteil vom 20.06.2022, AZ: 4 C 656/21

Stimmen die im Sachverständigen Gutachten veranschlagten Reparaturkosten im Wesentlichen mit der späteren Rechnung überein, darf der Geschädigte diese für erforderlich halten – und zwar unabhängig davon, ob die Reparaturkosten bereits bezahlt wurden oder nicht. Danach sind auch Verbringungskosten zu ersetzen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Sachverständigenhonorar nicht nach Zeitaufwand**  
AG Dillingen a. d. Donau, Urteil vom 03.06.2022, AZ: 2 C 84/22

Die „Pseudokalkulation“ der Beklagten entbehrt jeder Grundlage. Hat der Sachverständige mit seinem Auftraggeber nicht explizit eine Honorarberechnung nach Stundenbasis vereinbart, so ist der Sachverständige mit der üblichen Höhe und Verfahrensweise im Falle des Sachverständigenhonorars zu entschädigen. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Verlängerte Anmietung eines Ersatzwagens nach Verkehrsunfall geht zulasten des Schädigers**  
AG Rotenburg (Wümme), Urteil vom 08.04.2022, AZ: 8 C 124/21

Unvorhersehbare Ereignisse, die zu einem längeren Anmietzeitraum führen, können nicht zulasten des Geschädigten gehen. Eine Notreparatur ist unzumutbar, wenn dadurch das Fahrzeug zwar fahrbereit, aber nicht fahrsicher ist. Ein Näheverhältnis zwischen Werkstatt und Autovermietung begründet keine Kürzung der erforderlichen Wiederherstellungskosten. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Gebrauchtwagenkauf/Gewährleistungsausschluss/arglistige Täuschung**  
LG Zweibrücken, Urteil vom 04.04.2022, AZ: 2 O 33/21

## Hintergrund

Die Parteien sind Verbraucher und schlossen am 31.05.2019 einen Kaufvertrag über einen gebrauchten Mazda CX-7 zu einem Kaufpreis von 7.000,00 €. Es war ein rechtswirksamer Gewährleistungsausschluss vereinbart.

Der Kläger hatte vor Vertragsabschluss eine Probefahrt unternommen. Nach Rückkehr fiel auf, dass Flüssigkeit aus dem Motorraum tropfte. Der Verkäufer öffnete die Motorhaube und erklärte, es sei wohl vor der Probefahrt Kühlwasser nachgefüllt und vergessen worden, den Deckel ordnungsgemäß zuzudrehen. Tatsächlich war auch der Deckel des Kühlwassereinfüllstutzens locker, von dort trat Kühlwasser aus. Es kam dann zum Vertragsabschluss.

Bereits im Zuge der Abholung des Fahrzeuges musste der Kläger eine drastische Verringerung der Leistung feststellen, es war nur noch eine Geschwindigkeit von 25 km/h möglich, gleichzeitig war die Anzeige für die Motortemperatur sprunghaft nach oben geschneilt. Das Fahrzeug hatte einen kapitalen Motorschaden erlitten. Die Instandsetzung verursacht kaufpreisübersteigende Kosten.

Der Kläger hat gegenüber dem Beklagten Rücktritt vom Kaufvertrag und Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erklärt.

Der Klage war ein selbständiges Beweisverfahren vorausgegangen. Der dort beauftragte Sachverständige stellte einen erheblichen, bereits zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses vorhandenen Motorschaden fest. Nach Auffassung des Klägers habe der Beklagte Kenntnis von dem Motorschaden gehabt oder Kenntnis haben müssen.

## Aussage

Die Einzelrichterin der 2. Zivilkammer des LG Zweibrücken hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, der Kaufvertrag sei wirksam zustande gekommen. Dieser sei weder ex Tunc durch Anfechtung gemäß §§ 123 Abs. 1, 142 Abs. 1 BGB erloschen noch aufgrund des durch den Kläger erklärten Rücktritt rückabzuwickeln, da die Gewährleistungsrechte des Klägers wirksam vertraglich ausgeschlossen wurden.

Eine wirksame Anfechtung des Kaufvertrages liege mangels nachgewiesenen Anfechtungsgrundes nicht vor. Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme stehe ein arglistiges Verschweigen hinsichtlich des Sachmangels bei Gefahrübergang nicht zur Überzeugung des Gerichts fest. Diesbezüglich wörtlich:

*„Zu den Erkenntnisquellen der Beweiswürdigung gehören nicht nur die Aussagen von Zeugen oder förmliche Parteivernehmungen, sondern auch der Inhalt aller Schriftsätze und Anlagen sowie eine informatorische Parteiananhörung.“*

Gemessen hieran war das Gericht nicht überzeugt, dass der Beklagte arglistig gehandelt hat. Arglistig handelt bei einer Täuschung durch Verschweigen eines offenbarungspflichtigen Mangels, wer einen Sachmangel mindestens für möglich hält und gleichzeitig weiß oder damit rechnet und billigend in Kauf nimmt, dass der Vertragsgegner den Sachmangel nicht kennt und bei Offenbarung den Vertrag nicht oder nicht mit dem vereinbarten Inhalt geschlossen hätte (BGH, NJW 2018, 389, Rn. 11).

Erforderlich ist also zumindest bedingter Vorsatz hinsichtlich des Mangels, grobe oder gar einfache Fahrlässigkeit ist ebenso wenig ausreichend wie, dass sich dem Verkäufer die mangelbegründenden Umstände hätten aufdrängen müssen (BeckOGK/Stöber, 01.08.2018, BGB § 444, Rn. 45, mit zahlreichen Nachweisen; MüKoBGB/Armbrüster, 9. Auflage 2021, BGB § 123, Rn. 18).

Dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Motorschaden aufgewiesen hat, war unstrittig. Der Mangel lag in einem großen Schaden an der Zylinderkopfdichtung sowie durchgehenden Risschäden im Zylinderkopf, wodurch Verbrennungsgase mit hohem Druck in den Kühlkreislauf gedrückt werden. Durch das im Deckel des Kühlfüllungsbehälters verbaute Überdruckventil gelangt Kühlwasser nach außen hin ins Freie. Deshalb musste der Kühlwasserverlust durch Einfüllen von Kühlwasser in das Kühlsystem ausgeglichen werden.

Dafür, dass der Verkäufer den Mangel bei Vertragsabschluss kannte, ist der Käufer beweisfällig geblieben. Auch die Kenntnis des Verkäufers von dem Kühlwasserverlust lasse nicht auf eine Kenntnis des festgestellten Motorschadens schließen. Der Sachverständige hatte überzeugend ausgeführt, dass für den Verkäufer die Ursache des festgestellten Schadenbildes und der sich daran anschließenden Schadenverlauf vor Übergabe des Fahrzeugs als Defekt bzw. Schaden nicht erkennbar war.

Nach Auffassung des LG Zweibrücken liegt auch kein Verdachtmangel vor. Es sei nicht bewiesen, dass der Verkäufer bei Vertragsabschluss einen solchen Verdacht hegte. Zwar habe der Sachverständige ausgeführt, ein Kühlwasserverlust deute auf Probleme am Motor hin, was dem Verkäufer aus seiner Sicht hätte bekannt sein müssen. Das Gericht war jedoch nicht davon überzeugt, dass der Verkäufer die potenzielle Bedeutung des Kühlwasserverlustes auch nur in Erwägung gezogen hat. Vielmehr schien es der Kammer glaubhaft, dass er diesen Umstand bei dem bereits 13 Jahre alten Fahrzeug für Verschleiß gehalten hatte.

Auch eine Garantie im Sinne des § 444 Alt. 2 BGB habe der Verkäufer nicht übernommen. Die diesbezügliche Erklärung im schriftlichen Kaufvertrag "Das Fahrzeug hat keine sonstigen Beschädigungen" sei nach dem objektiven Empfängerhorizont nicht dahingehend auszulegen, dass der Verkäufer damit die Zusicherung jeglicher Schadenfreiheit sowohl im optischen als auch im technischen Sinne erklären oder eine allgemeine Beschaffenheitsgarantie übernehmen wollte. Dies ergebe sich bereits aus dem im Kaufvertrag vereinbarten Haftungsausschluss. Es handele sich deshalb bei den Ausführungen im Kaufvertrag um Wissenserklärunge. Eine damit verbundene positive Zusicherung sei im Ergebnis ohne rechtliche Relevanz, eine Zusicherung etwa dahingehend, dass es sich hierbei um die einzige weitere Beschädigung handele, sei damit nicht verbunden.

## **Praxis**

Das Urteil des LG Zweibrücken stärkt in der Praxis die Rechte des Verkäufers, der einen rechtswirksamen Gewährleistungsausschluss vereinbart hat. Der Käufer muss die Arglist und das Wissen des Verkäufers um die Kausalität beweisen.

**Eingereicht von RA Klaus Leinenweber (Fachanwalt für Verkehrsrecht), Pirmasens**

- **Verbringungskosten sind vollumfänglich zu erstatten**  
AG Backnang, Urteil vom 20.06.2022, AZ: 4 C 656/21

## Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattung restlicher Verbringungskosten nach einem Verkehrsunfall. Bei der Klägerin handelt es sich um den Reparaturbetrieb, dieser klagt aus abgetretenem Recht. Die Kosten waren sowohl in der Rechnung als auch in dem zuvor eingeholten Sachverständigengutachten aufgeführt. Für die Verbringung des Fahrzeugs wurden insgesamt 149,00 € netto berechnet.

Die Beklagte regulierte hierauf – wie sie es regelmäßig macht – lediglich pauschale 80,00 €. Der Differenzbetrag bildet die Klageforderung.

## Aussage

Nach Ansicht des AG Backnang ist die Klage vollumfänglich begründet, die Verbringungskosten waren in Höhe von 149,00 € erforderlich.

Entgegen der Auffassung der Beklagten trifft den Schädiger das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko. Dies gilt auch, obwohl der Geschädigte vorliegend die Reparaturrechnung noch nicht beglichen hatte. Das Gericht führt hierzu aus:

*„Zwar hat der BGH in der vorgenannten Entscheidung (BGH NJW 2019, 430) bestätigt, dass die Vorlage einer unbeglichenen Rechnung für sich keine ausreichende Indizwirkung in Bezug auf die Erforderlichkeit entfaltet. Der BGH hat in dieser Entscheidung jedoch auch darauf hingewiesen, dass es dem Geschädigten unbenommen sei, andere konkrete Anhaltspunkte für den erforderlichen Herstellungsaufwand unter Berücksichtigung seiner speziellen Situation beizubringen und dass der Tatrichter nach §287 ZPO an diese – tragfähigen – Anhaltspunkte anknüpfen dürfe. (...) Anders als in der vom BGH ergangenen Entscheidung verfügt der Geschädigte vorliegend aber nicht nur über eine (unbeglichene) Rechnung der Reparaturwerkstatt, sondern zudem über ein privates Sachverständigengutachten, das ihm die Angemessenheit der in Rechnung gestellten Reparaturkosten bestätigt. Holt aber ein Geschädigter ein privates Sachverständigengutachten ein und stimmen die darin veranschlagten Reparaturkosten mit den ihm später in Rechnung gestellten tatsächlichen Reparaturkosten im Wesentlichen überein, so darf ein verständiger, wirtschaftlich denkender Geschädigter die ihm in Rechnung gestellten Kosten für erforderlich halten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Geschädigte die Reparaturkosten bereits beglichen hat oder nicht. Denn der Indizwirkung einer bezahlten Rechnung bedarf es in diesem Fall nicht. Vielmehr entfaltet die Übereinstimmung der vom Sachverständigen veranschlagten und der von der Reparaturwerkstatt in Rechnung gestellten Kosten für sich genommen bereits eine ausreichende Indizwirkung.“*

Das Gericht stellt sodann fest, dass diese Grundsätze auch im Rahmen der Abtretung gelten.

Die im Übrigen von der Beklagten vorgebrachten Argumente gehen fehl. Das AG Backnang stellt fest, dass die Verbringungskosten durch den Verbringungsablaufplan hinreichend dargelegt sind. Zudem handelt es sich bei der Behauptung der Beklagten, dass die Klägerin über eine eigene Lackiererei verfügt, um eine bloße Behauptung ins Blaue hinein, sodass es einer Beweisaufnahme hierzu nicht bedarf.

Die Beklagte behauptet zudem, dass die Verbringung durch ungeschultes Personal zu einem geringeren Stundenverrechnungssatz durchgeführt wurde. Auch dies stellt eine bloße Behauptung ins Blaue hinein dar und ist daher unbeachtlich.

## Praxis

Wie in der Branche bekannt sein dürfte, reguliert ein großer Versicherer grundsätzlich zunächst nur 80,00 € auf die Verbringungskosten und wehrt sich im Übrigen gegen die Regulierung – oft mit wechselnden Argumenten. Die Entscheidung des AG Backnang stellt insofern keine Neuerung dar, sondern knüpft an die Rechtsprechung vieler Gerichte an, wonach die Verbringungskosten vollumfänglich zu erstatten sind.

- **Sachverständigenhonorar nicht nach Zeitaufwand**  
AG Dillingen a. d. Donau, Urteil vom 03.06.2022, AZ: 2 C 84/22

## Hintergrund

Vor dem AG Dillingen klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Der Kläger beauftragte einen Sachverständigen, ein Gutachten des Schadens zu erstellen. Diese Kosten in Höhe von 649,50 € verlangt der Kläger von der Beklagten ersetzt.

Die Beklagte behauptet, dass nur 474,72 € brutto erforderlich seien. Das korrekte Sachverständigenhonorar müsse anhand des Zeitaufwands ermittelt werden. Zur korrekten Bemessung des Sachverständigenhonorars wäre die BVSK-Honorarbefragung darüber hinaus nicht geeignet.

Fotokosten würden grundsätzlich im Grundhonorar enthalten. Wenn sie jedoch in den Nebenkosten Berücksichtigung finden würden, müsste man sie mit maximal 1,00 € vergüten, da jeder Laie im dm-Drogeriemarkt ein Lichtbild für 0,27 € erhalten könne. Auch Schreibkosten wären mit dem Grundhonorar abgegolten und wären mit maximal 0,50 € netto angemessen.

## Aussage

Die zulässige Klage ist im vollen Umfang begründet.

Dem Kläger ist durch die Rechnungsstellung vom 22.10.2021 ein Schaden in Höhe von 649,50 € entstanden, den die eintrittspflichtige Beklagte in voller Höhe zu erstatten hat. Grundsätzlich gehört dem Geschädigten der entstandene Schaden sowie die Sachverständigenkosten, die gemäß § 249 BGB zu dem Schaden gehören, erstattet. Dabei ist der geschädigte Laie nicht verpflichtet, den günstigsten Sachverständigen auszuwählen.

*„Er ist lediglich in der Lage offensichtliche Unrichtigkeiten oder offensichtliche Überhöhungen zu erkennen und dementsprechend zu monieren und die Zahlung diesbezüglich zu verweigern. Solche offensichtlichen Überhöhungen oder fehlerhafte Berechnungen kann die Beklagte nicht aufzeigen, sondern führt seitenlange Kalkulationen durch, zu denen ein geschädigter Laie weder verpflichtet noch in der Lage ist. Kein geschädigter Laie kann sich die technische Ausstattung eines freischaffenden Sachverständigen vollständig vorstellen und muss hierzu Preise einholen und Berechnungen anstellen.“*

Korrekt ist hingegen, dass die BVSK-Honorarbefragung keinen Einfluss auf das streitgegenständliche Rechtsverhältnis hat. Diese bildet allerdings einen Anhaltspunkt für die übliche Berechnung des Sachverständigenhonorars. Die BVSK-Honorarbefragung orientiert sich an der vom Sachverständigen ermittelten Schadenhöhe und weist verschiedene Honorarkorridore aus.

Da der Kläger nicht explizit ein Zeithonorar mit dem Sachverständigen vereinbart hat, ist der ein Grundhonorar gemessen an der Schadenhöhe sehr wohl zu erstatten. Die Rechnung enthält vorliegend keine Position, die dem geschädigten Laien als offensichtlich überhöht hätte ins Auge stechen müssen.

## Praxis

*„Die Pseudokalkulation der Beklagten weist auch offensichtliche Lücken auf, indem keinerlei Personalkosten und keinerlei Bürokosten in diese Berechnungsmethoden einfließen, was allein schon deshalb zu keinem angemessenen Ergebnis führen kann.“*

Dem ist nichts hinzuzufügen!

- **Verlängerte Anmietung eines Ersatzwagens nach Verkehrsunfall geht zulasten des Schädigers**

AG Rotenburg (Wümme), Urteil vom 08.04.2022, AZ: 8 C 124/21

### Hintergrund

Die Zeugin erlitt am 15.05.2018 in Rotenburg einen Verkehrsunfall. Den Schadenersatzanspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten trat sie an die Klägerin ab. Hierbei handelte es sich um die Autovermietung. Das Fahrzeug der Zeugin wurde wiederum in der Werkstatt des Streitverkündeten repariert. Der Geschäftsführer des Streitverkündeten trug denselben Nachnamen wie die Klägerin.

Die geschädigte Zeugin wurde am 16.05.2018 bei der Werkstatt vorstellig. Noch am selben Tag begutachtete der Sachverständige das verunfallte Fahrzeug. Am 22.05.2018 wurden die Ersatzteile bestellt, welche am 30.05.2018 geliefert wurden. Sodann wurde mit der Reparatur am 05.06.2018 begonnen. Nachdem man das Fahrzeug zur Karosserievermessung zu einem Autohaus nach Tarmstedt verbracht hatte, wurde am 06.06.2018 festgestellt, dass auch Teile des Heckblechs unfallbedingt erneuert werden mussten. Der Sachverständige bestätigte dies am 07.06.2018. Hierauf wurde das Heckblech am 08.06.2018 bestellt. Es gab allerdings Lieferschwierigkeiten. Es wurde erst am 20.06.2018 und 21.06.2018 geliefert. Daraufhin wurde das Heckblech sofort eingearbeitet und am 25.06.2018 wurde das Fahrzeug zum Streitverkündeten zurück verbracht. Hier fanden noch bis zum 19.06.2018 Lackierarbeiten statt. Die Endmontage erstreckte sich über den 02./03.07.2018. Die Zeugin mietete den Ersatzwagen vom 18.05.2018 bis 03.07.2018 an.

Die Beklagte wandte ein, hier hätte eine Notreparatur erfolgen können. Es wären keine sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder Teile des betroffenen Fahrzeugs beschädigt worden. Die Reparatur sei nicht sach- und fachgerecht geplant und durchgeführt worden. Die Geschädigte hätte sich auch besser um die Reparatur kümmern müssen. Außerdem unterstellte die Beklagte wegen desselben Nachnamens ein Näheverhältnis zwischen der Klägerin (Autovermietung) und dem Streitverkündeten (Reparaturwerkstatt).

Sie kürzte die Mietwagenkosten erheblich. Die Klägerin machte die Differenz aus abgetretenem Recht vor dem AG Rotenburg geltend. Sie obsiegte vollumfänglich.

### Aussage

Das AG Rotenburg stellte fest, dass die Beklagte die auf Klägerseite aufgewandten Mietwagenkosten vollumfänglich zu ersetzen hatte. Denn die Klägerin habe zur Überzeugung des Gerichts bewiesen, dass das Fahrzeug nach dem Unfall nicht mehr verkehrssicher war und die Reparatur vom 16.05.2018 bis 03.07.2018 angedauert habe. Hierzu wurden mehrere Zeugen vernommen.

Die Aussagen der Zeugen ergaben unter anderem, dass an dem verunfallten Fahrzeug eine erhebliche Deformation vorgelegen hatte. Diese habe sich auf das Fahrverhalten ausgewirkt. Die Knautschzone sei quasi nicht mehr vorhanden gewesen. Es hätte auch die Gefahr bestanden, dass (giftige) Abgase in den undichten Fahrgastraum hätten eindringen können.

Das AG Rotenburg ging demnach davon aus, dass eine Notreparatur zur Herstellung der Verkehrssicherheit nicht ausgereicht hätte. Durch eine solche Notreparatur kann die Steifigkeit der Karosserie und damit die Sicherheit bei einem erneuten Unfall nicht behelfsmäßig hergestellt werden.



Die Zeugen hätten auch die Reparaturdauer bestätigt. Beim Streitverkündeten sei keine Richtbank vorhanden gewesen. Auch hätte erst bei der Karosserievermessung selbst festgestellt werden können, dass der Stahl so fest ist, dass er sich nicht im Rahmen der Vermessung verformen lässt, sondern ein neues Heckteil erforderlich ist. Das Volvo Originalteil musste aus dem Ausland hergeschickt werden.

Das AG Rotenburg sah auch keine Verletzungen der Schadenminderungspflicht auf Klägerseite als gegeben an. Hierfür wäre die Beklagte darlegungs- und beweisbelastet gewesen.

Eine Verletzung von Schadenminderungspflichten sah das AG Rotenburg auch nicht darin begründet, dass sich die Zedentin (die Zeugin und Geschädigte) nicht ausreichend um die Reparatur gekümmert habe. Den Geschädigten treffe keine Verpflichtung, bei anderen Werkstätten oder Fahrzeugherstellern nach der Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu forschen. Der Geschädigte dürfe sich grundsätzlich darauf verlassen, dass die von ihm beauftragte Werkstatt sich unter Ausschöpfung aller verfügbaren Möglichkeiten um die zeitnahe Beschaffung der Ersatzteile bemüht.

Bei der Frage der Verletzung von Schadenminderungspflichten komme es auch auf den Geschädigten an und nicht auf die Klägerin und deren Verhältnis zum Streitverkündeten.

## **Praxis**

Das AG Rotenburg kam nach umfassender Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, dass die Anmietdauer auf Seiten der Geschädigten nicht zu beanstanden war.

Bei der Verletzung von Schadenminderungspflichten kam es auch nicht auf die Werkstatt bzw. Autovermietung an, sondern eben auf die Geschädigte. Diese trat dann ihren Schadensersatzanspruch an die klagende Autovermietung ab. Selbst wenn also die Werkstatt bzw. die Autovermietung etwas falsch gemacht hätten, wäre es der Geschädigten und damit ursprünglichen Anspruchsinhaberin nicht zurechenbar gewesen. Demgemäß konnte die Klägerin aus abgetretenem Recht den Schadenersatz in Form von unfallbedingtem Mietwagenkosten vollumfänglich ersetzt verlangen.